

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 129/08 B

L 4 RA 22/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 2 RA 5807/02 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. März 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 14.3.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung höherer Altersrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz und Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 18.6.2007 sowie die ergänzende Begründung vom selben Tage genügen den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Eine nach den Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG rechtskundig geordnete, schlüssige Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes, die sich an den verfassungsgemäßen Vorgaben der Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde orientiert, hat der Kläger nicht vorgelegt. Wie in früheren ähnlich gelagerten Verfahren hat sich sein Prozessbevollmächtigter vielmehr im Wesentlichen darauf beschränkt, seine rechtspolitischen Vorstellungen über den Inhalt des Einigungsvertrags sowie seine speziellen Ansichten über den "eentlichen" Aussagegehalt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), des BSG und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) iVm seinen eigenen sozialpolitischen Vorstellungen darzulegen.
- 5 Es gehört nicht zu den Aufgaben des BSG, aus undifferenziert aneinandergereihten, bereits in anderen Verfahren verwendeten Textbausteinen einen auf den individuellen Sachverhalt des konkreten Rechtsstreits bezogenen für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde geeigneten Vortrag zu konstruieren (*vgl zB bereits Senatsbeschlüsse vom 6.8.2007 - B 13/4 R 349/06 B -, vom 29.10.2007 - B 13 R 337/07 B - und vom 19.11.2007 - B 13 R 357/07 B; ferner - bezogen auf das Verfahren der Verfassungsbeschwerde - auch Beschlüsse des BVerfG vom 29.8.2007 - 1 BvR 2647/06, 2742/06, 3032/06, 758/07, 1453/07 und 1922/07*).
- 6 Insbesondere hat der Kläger keinen Verfahrensfehler iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet.
- 7 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensfehler vorliege, muss nämlich zur Bezeichnung des Verfahrensmangels dieser Zulassungsgrund schlüssig dargetan werden (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 S 11 mwN*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung



des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 8 Indem der Kläger ausführt, dass "die Negierung der Beweisanträge durch das LSG" einen Verfahrensfehler darstelle (S 21 der Beschwerdebegründung) und er sich gegen "die Einordnung des Beweisantrages als 'unzulässigen' Ausforschungsantrag" wendet (Beschwerdebegründung aaO), bezeichnet er aber keine konkreten Beweisanträge, die das LSG übergangen habe.
- 9 Soweit der Kläger dem LSG vorwirft, es sei dem Amtsermittlungsprinzip - "unabhängig von direkten Beweisanträgen" - nicht nachgekommen (S 22 der Beschwerdebegründung), verkennt er, dass ein Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG auf eine Verletzung des § 103 SGG (Untersuchungsmaxime) nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 10 Zur Begründung des Vorwurfs eines unfairen Verfahrens vor dem LSG bezieht sich der Kläger darauf, dass das Berufungsgericht die Bescheide der Beklagten trotz Unüberschaubarkeit und Unkontrollierbarkeit des Rentenüberleitungsgesetzes "akzeptiert" habe (vgl S 21 der Beschwerdebegründung). Damit wendet er sich gegen eine vermeintliche fehlerhafte Rechtsanwendung, die nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens sein kann. Dies gilt auch, soweit der Kläger die Unfairness durch weitere Feststellungen des LSG "verstärkt" sieht (vgl Beschwerdebegründung aaO).
- 11 Soweit er - unspezifiziert - "Divergenz" rügt (S 26 der Beschwerdebegründung), verkennt er, dass § 160 Abs 2 Nr 2 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die Darlegung verlangt, dass ein die Entscheidung tragender abstrakter Rechtssatz des LSG von einem tragenden abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Hieran fehlt es.
- 12 Schließlich verkennt der Kläger seine Darlegungspflicht, wenn er abschließend meint, eine vollständige Darlegung der grundsätzlich zu klärenden Rechtsfragen sowie Divergenzen zwischen Rechtssätzen des LSG einerseits und des BSG, BVerfG und des EGMR andererseits im Rahmen eines Prozesses sei "faktisch mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich" (S 26 der Beschwerdebegründung). Der Hinweis, dass "viele grundsätzliche Rechtsfragen" in der Rechtsprechung des BSG "noch immer unbeantwortet geblieben oder unzureichend oder sogar offensichtlich falsch, nämlich ohne Rücksicht auf die Entscheidungen des BVerfG vom 28.04.1999 und auf das Kammerurteil des EGMR, beantwortet worden" seien, erfüllt die Anforderungen an eine Bezeichnungs- bzw Darlegungspflicht in keiner Weise.



- 13 Die Verwerfung der hiernach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)